

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 9 (1919)
Heft: 28

Rubrik: Rechtsauskünfte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

109 Aufnahme-Operateur G. in Berlin. Es ist durchaus nicht dasselbe, ob Sie ein Objektiv 1 : 3,5 auf 1 : 4,5 abblenden oder ein solches benutzen, welches nur für die Lichtstärke 1 : 4,5 hergestellt ist. Es soll zwar theoretisch dasselbe sein, ist es aber praktisch nicht. Noch mehr ist der Unterschied zu merken, wenn man anstatt abzublenden in den Fällen, wo die Lichtstärke noch reicht, z. B. direkt ein Objektiv 1 : 6,3 benutzt, die Schärfe und Brillanz des Bildes ist bei weitem besser, als wenn ein 1 : 3,5 auf 1 : 6,3 geblendet ist.

110. Käte Fröhlich in München. Nachstehend finden Sie mehrere Vorschriften von Klebemittel für Kinofilm. Probieren Sie diese der Reihe nach durch und Sie finden sicher eine Lösung, welche Ihnen schnell und gut genug klebt. Es wird bemerkt, daß diese Angaben nur für Agfa-Kino-

film gelten, während der Cellit-Film von Bayer oder ähnliche Fabrikate wieder besondere Klebemittel benötigen.

Klebemittel A

100 g Azeton
300 g Amylazetat
2 g Film

Klebemittel B

60 g Methylalkohol
40 g Aethyl-Alkohol
100 g Amylazetat
1 g Film
ev. bis zu 5 ccm Eisessig

Klebemittel C

400 g Amylazetat
200 g Azeton
10 g Film
1 ccm Eisessig

RECHTSauskünfte

Unser Syndikus Rechtsanwalt Dr. H. KOHLEN gibt unsren Lesern in allen juristischen Fragen durch Vermittlung der Schriftleitung gern Auskunft. —

Aus Interessentenkreisen sind folgende Fragen an uns gerichtet worden:

1. »Ist der Umsatz von Waren, die nach dem Auslande gehen, steuerpflichtig?«
2. »Unterliegen Lizenzverträge der Umsatzsteuer?«

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu 1. Der Absatz von Waren ins Ausland nicht durch den Kaufmann (Exporteur), sondern durch den Hersteller selbst fällt nicht unter die Befreiungsvorschrift der Ziffer 3 zu Tarif-Nummer 10. Hier sind nur befreit: Lieferungen im Inland bezogener Waren in das Ausland, (vgl. Ziff. XI der Auslegungsgrundsätze des Bundesrats (Zentralblatt f. d. Deutsche Reich 1916 S. 382). Man wollte in der betreffenden Vorschrift der Ziff. 3 dem Exporthandel eine Erleichterung

schaffen bzw. ihn mit Rücksicht auf die hier z. T. üblichen geringfügigen Gewinnmengen konkurrenzfähig erhalten. Die Sache war übrigens meines Wissens bereits einmal Gegenstand einer kleinen Anfrage im Reichstag.

Zu 2. Die bloße Lizenzerteilung ist keine Warenlieferung. Daher hat m. E. nur der Hersteller und Lieferer der Kopien die Umsatzsteuer zu zahlen, und zwar ist die Steuer zu entrichten von dem Entgelt, das der Hersteller und Lieferer der Kopien erhält. Die bloße leihweise (juristisch korrekt: mietweise) Überlassung gegen Entgelt aber ist keine Warenlieferung. Wenn allerdings ein Warenlieferungsvertrag durch einen Leihvertrag (oder juristisch korrekt ausgedrückt Mietvertrag) verschleiert werden soll, so erscheint die Möglichkeit gegeben, einen solchen Vertrag zur Umsatzsteuer heranzuziehen.